SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LUBRICANT NSF H1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : LUBRICANT NSF H1
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Schmierfett

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Novatio* Industrielaan 5B

B-2250 Olen

☎ +32 14 25 76 40

■ +32 14 23 76 40 ■ +32 14 22 02 66

info@novatio.be

*NOVATIO is a registered trademark of Novatech International

Industrielaan 5B

Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

2 +32 14 85 97 37

4 +32 14 85 97 38

info@tec7.be

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	Kategorie 1	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Aquatic Chronic	Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort	Gefahr
H-Sätze	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P-Sätze	
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 2.2 Überarbeitungsnummer: 0400 Datum der Erstellung: 2008-03-03 Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

134-16239-486-de-DE

Produktnummer: 45857 1/

2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht 01-2119475133-43	64742-49-0 265-151-9	5% <c<10%< td=""><td>Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Bestandteil</td></c<10%<>	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411	(1)(2)(10)	Bestandteil
Butan 01-2119474691-32	106-97-8 203-448-7	1% <c<5%< td=""><td>Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td></c<5%<>	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
lsobutan 01-2119485395-27	75-28-5 200-857-2	1% <c<5%< td=""><td>Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td></c<5%<>	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Propan 01-2119486944-21	74-98-6 200-827-9	5% <c<10%< td=""><td>Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td></c<10%<>	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Verschlucken: Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wassernebel. BC-Pulver. Sand/Erde.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

Überarbeitungsgrund: 2.2 Datum der Erstellung: 2008-03-03
Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 2 / 12

⁽²⁾ Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen, Oxidationsmitteln.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

 $\underline{\text{a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition}}$

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Belgien

Huiles minérales (brouillards)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	5 mg/m³
	Kurzzeitwert	10 mg/m ³
Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse : (Alcanes C1-C4)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm

die Niederlande

Überarbeitungsgrund: 2.2 Datum der Erstellung: 2008-03-03
Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 3 / 12

	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	592 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1430 mg/m³
Olienevel (minerale olie)		5 mg/m³

Frankreich

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	800 ppm
,	1900 mg/m³
Valeur non réglementaire indicative)	

Deutschland

	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m ³
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m³
ļ ·	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800 mg/m³

UK

Butane	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	600 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1450 mg/m³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	750 ppm
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1810 mg/m³

USA (TLV-ACGIH)

Butane, all isomers	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	1000 ppm
Mineral oil, pure, highly and severely refined	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV -	5 mg/m³ (I)
	Adopted Value)	

⁽I): Inhalable fraction

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Oil M	NIOSH	5026	

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Überarbeitungsgrund: 2.2

Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

Datum der Erstellung: 2008-03-03 Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 4 / 12

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Aerosol
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Weiß
Partikelgröße	Keine Daten vorhanden
Explosionsgrenzen	0.8 - 9.0 Vol %
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	Keine Daten vorhanden
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	>2
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
рН	Keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

(starken) Säuren, (starken) Basen, Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD	> 5000 mg/kg bw		Ratte	Experimenteller	
		401			(männlich/weiblich)	Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD	> 2000 mg/kg bw	24 Stdn	Kaninchen	Experimenteller	
		402			(männlich/weiblich)	Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD	> 5610 mg/m³ Luft	4 Stdn	Ratte	Berechnungswert	
		403			(männlich/weiblich)		

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Überarbeitungsgrund: 2.2Datum der Erstellung: 2008-03-03Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 5 / 12

Ätz-/Reizwirkung

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller	Einmalige
		OECD 405				Wert	Verabreichung
Haut	Reizwirkung	OECD 404	4 Stdn	1; 24; 48; 72; 168	Kaninchen	Experimenteller	
				Stunden		Wert	
Inhalation	Keine Reizwirkung		1 Stdn		Mensch	Experimenteller	
(Dämpfe)						Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
				unkt			
Haut	Nicht	Äquivalent mit OECD	6 Stdn	24; 48 Stunden	Meerschweinche	Experimenteller	
	sensibilisierend	406			n (männlich)	Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun g
Oral	NOEL	Subakute Toxizitätsprüfu ng	< 500 mg/kg bw/Tag	Niere	Keine Wirkung	4 Wochen (5 Tage/Woche)	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert
Dermal	NOAEL lokale Wirkungen	1 '	< 200 mg/kg bw/Tag	Haut		4 Wochen (6Stdn/Tag, 3 Tage/Woche)	Kaninchen (männlich/weibli ch)	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	1 '	1402 mg/m³ Luft	Allgemeines		107 Wochen (6Stdn/Tag, 5 Tage/Woche) - 109 Wochen (6Stdn/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich/weibli ch)	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LOAEL		4320 mg/m³ Luft	Zentrales Nervensystem	Neurotoxische Wirkungen		Mensch (männlich/weibli ch)	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Stoffwechselaktivierung,		L5178Y)		
negativ ohne				
Stoffwechselaktivierung				
Negativ mit	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Stoffwechselaktivierung,				
negativ ohne				
Stoffwechselaktivierung				

Überarbeitungsgrund: 2.2

Datum der Erstellung: 2008-03-03 Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 6 / 12

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD	5 Tag(e)	Ratte (männlich)		Experimenteller Wert
	475				

Karzinogenität

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Expositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
eg								g
Dermal	NOAEL	Äquivalent mit	0.05 ml	102 Wochen (3	Maus (männlich)	Keine		Experimenteller
		OECD 451		Mal/Woche)		krebserzeugende		Wert
						Wirkung		

Reproduktionstoxizität

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
Entwicklungstoxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	O,	14 Tage (6Stdn/Tag)	Ratte	Keine Wirkung	1	Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	23900 mg/m³ Luft	14 Tag(e)	Ratte	Keine Wirkung	1	Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEC (P/F1)	Äquivalent mit OECD 416	O,	(6Stdn/Tag, 7	Ratte (männlich/weibl ich)	Keine Wirkung	1	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

LUBRICANT NSF H1

Keine Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

LUBRICANT NSF H1

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-	Wertbestimmung
					•	•	/Salzwasser	
Akute Toxizität Fische	LL50	OECD 203	10 mg/l	96 Stdn	,	Semistatische s System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EL50	OECD 202	4.5 mg/l	48 Stdn	1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EL50	OECD 201	3.1 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchnerie Ila subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOELR	OECD 204	2.6 mg/l	14 Tag(e)	-1	Semistatische s System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOELR	OECD 211	2.6 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatische s System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50		15.41 mg/l	40 Stdn	Tetrahymena pyriformis		Süßwasser	QSAR; Wachstumshemmur

Überarbeitungsgrund: 2.2

Datum der Erstellung: 2008-03-03 Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 7 / 12

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301D: Geschlossener Flaschen-Test	9 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

LUBRICANT NSF H1

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		12.6 - 223.87		Pimephales promelas	Read-across

Log Kow

<u> </u>								
Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung				
OECD 117		2.4 - 5.7	23 °C	Experimenteller Wert				

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	SRC PCKOCWIN v1.66	1.783 - 2.36	Berechnungswert

Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft	 Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level III	93.02 %	0.81 %	0.34 %	5.83 %	Berechnungswert

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6. Andere schädliche Wirkungen

LUBRICANT NSF H1

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

Grundwasser

 $Grundwasserge f\"{a}hrdend$

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

 $Gef\"{a}hr licher \, Abfall \, nach \, Richtlinie \, 2008/98/EG, \, wie \, ge\"{a}ndert \, durch \, Verordnung \, (EU) \, Nr. \, 1357/2014.$

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

12 01 12* (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen: gebrauchte Wachse und Fette). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Überarbeitungsgrund: 2.2 Datum der Erstellung: 2008-03-03
Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 8 / 12

Rückgewinnen/Wiederverwenden. Spezifische Abfallverwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Straße (ADR)

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer			
UN-Nummer	1950		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen		
14.3. Transportgefahrenklassen			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr			
Klasse	2		
Klassifizierungscode	5F		
14.4. Verpackungsgruppe			
Variable in grant in a			

14.4. Verpackungsgruppe				
Verpackungsgruppe				
Gefahrzettel 2.1				

14.5. Umweltgefahren		
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		

4.6. Besondere vorsichtsmasnammen für den verwender				
Sondervorschriften	190			
Sondervorschriften	327			
Sondervorschriften	344			
Sondervorschriften	625			
	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)			

Eisenbahn (RID)

14.1. UN-Nummer		
UN-Nummer	1950	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen	
14.3. Transportgefahrenklassen		

14.	14.3. Transportgefahrenklassen			
	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23		
	Klasse	2		
	Klassifizierungscode	5F		
11	4 Vornackungsgruppo			

14.4. Verpackungsgruppe				
	Verpackungsgruppe			
	Gefahrzettel	2.1		
1/1	5. Umweltgefahren			

14.	14.5. Offiwerigeraliteit			
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein		
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
	Sondervorschriften	190		

Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für
	flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
	(Bruttomassa)

Binnenwasserstraßen (ADN)

illieliwassers (ADN)					
14.	14.1. UN-Nummer				
	UN-Nummer	1950			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung					
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen			
14.3. Transportgefahrenklassen					
	Klasse	2			
	Klassifision unassa da	FF			

Überarbeitungsgrund: 2.2

Datum der Erstellung: 2008-03-03 Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 9 / 12

14.4	4. Verpackungsgruppe				
	Verpackungsgruppe				
	Gefahrzettel	2.1			
14.5	5. Umweltgefahren				
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein			
14.6	14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
	Sondervorschriften	190			
	Sondervorschriften	327			
	Sondervorschriften	344			
	Sondervorschriften	625			
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)			
See (I	MDG/IMSBC)				
14.2	1. UN-Nummer				
	UN-Nummer	1950			
14.2	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
[Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Aerosols			
14.	3. Transportgefahrenklassen				
[Klasse	2.1			
14.4	4. Verpackungsgruppe				
	Verpackungsgruppe				
	Gefahrzettel	2.1			
14.5	5. Umweltgefahren				
	Marine pollutant	-			
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein			
	5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
	Sondervorschriften	63			
	Sondervorschriften	190			
	Sondervorschriften	277			
Ì	Sondervorschriften	327			
İ	Sondervorschriften	344			
	Sondervorschriften	959			
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)			
14.7	7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommer	ns und gemäß IBC-Code			
r	Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar			
Luft (I	CAO-TI/IATA-DGR)				
14.1	1. UN-Nummer				
	UN-Nummer	1950			
	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Aerosols, flammable			
	3. Transportgefahrenklassen	· ·			
	Klasse	2.1			
	4. Verpackungsgruppe				
	Verpackungsgruppe				
	Gefahrzettel	2.1			
	5. Umweltgefahren	ļ -			
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein			
	5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	III			
	Sondervorschriften	A145			
	Sondervorschriften	A167			
t					
	Sondervorschriften Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige	A802			
	Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: nochstzulassige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G			

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
≥ 12 %	

Überarbeitungsgrund: 2.2

Datum der Erstellung: 2008-03-03 Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

 $\ddot{\text{U}} \text{berarbeitungsnummer: } 45857 \hspace{1cm} 10 \hspace{0.5mm} / \hspace{0.5mm} 12 \hspace{0.5mm}$

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

| Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen | Beschränkungsbedingungen |

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen	Beschränkungsbedingungen
	oder der Zubereitungen	
· Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der	1. Dürfen nicht verwendet werden
behandelt, leicht	Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten	— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch
	oder die Kriterien für eine der folgenden in	Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
	Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien	 in Scherzspielen; in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung
	erfüllen:	als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen,
		werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus
		steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
	bis F;	— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen
	b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7	Öllampen verwendet werden können und
	Beeinträchtigung der Sexualfunktion und	— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet
	Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8	sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen
	ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9	nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für
	und 3.10;	Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5.
	c) Gefahrenklasse 4.1;	Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung,
	d) Gefahrenklasse 5.1.	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor
		dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
		a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit
		bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende
		Aufschriften: ,Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich
		aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010 ,Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl —
		oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen
		Schädigung der Lunge führen'.
		b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit
		bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und
		unverwischbar folgende Aufschrift: 'Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer
		lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'.
		c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit
		bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen
		undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1.
		Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß
		Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65
		oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten
		flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche
		oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige
		Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach
		jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu
		mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die
		Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich."
· Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	Stoffe, die als entzündbare Gase der	1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die
behandelt, leicht	Kategorien 1 oder 2, als entzündbare	dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit
	Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als	abgegeben zu werden, wie z.B. für
	entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2,	Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
	als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit	
	Wasser entzündbare Gase entwickeln, der	— unanständige Geräusche,
	Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche	— Luftschlangen,
	(pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder	— Scherzexkremente,
	als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe	— Horntöne für Vergnügungen,
	der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar	— Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
	unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3	— künstliche Spinnweben,
	dieser Verordnung aufgeführt sind.	— Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften
		auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant
		vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten
		Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
		Nur für gewerbliche Anwender'.3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für
		die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten
		Aerosolpackungen.4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Nationale Gesetzgebung Belgien

LUBRICANT NSF H1

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

LUBRICANT NSF H1

Abfallidentifikation (die	LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 06
Niederlande)	
Waterbezwaarlijkheid	8

Nationale Gesetzgebung Frankreich

LUBRICANT NSF H1

Überarbeitungsgrund: 2.2 Datum der Erstellung: 2008-03-03
Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 11 / 12

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland

LUBRICANT NSF H1

WGK	3; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)			
	vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)			
No. (bul) (Find #1) (m. ta Natonomona #1 bulb models 1.5 bulb				

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

TA-Luft 5.2.5; I

Nationale Gesetzgebung UK

LUBRICANT NSF H1

Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

LUBRICANT NSF H1

Keine Daten vorhanden

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

TLV - Carcinogen Mineral oil, pure, highly and severely refined; A4

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16:Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- (*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG
- PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
- CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: 2.2 Datum der Erstellung: 2008-03-03
Datum der Überarbeitung: 2016-04-07

Überarbeitungsnummer: 0400 Produktnummer: 45857 12 / 12